

Dr. Otto Drischel, Sekt.Chef i.R.
Andergasse 12-22/3/9
1170 W i e n

Wien, am 17. November 1995

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 54	-GE/19 PS
Datum:	4. DEZ. 1995
Verteilt	5.12.95

A. Schiffock

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über
Studien an den Universitäten (UniStG)
GZ 68 242/145-I/B/5A/95 des BMWFK
Stellungnahme

In der Anlage erlaube ich mir, eine Stellungnahme zum obzitierten Entwurf in
25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Dr. Otto Drischel

Anlagenkonvolut

Dr. Otto Drischel, Sekt.Chef i.R.
Andergasse 12-22/3/9
1170 W i e n

Wien, am 17. November 1995

An das
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über
Studien an den Universitäten (UniStG)
GZ 68 242/145-I/B/5A/95 des BMWFK
Stellungnahme

Zum vorliegenden obzitierten Entwurf nehme ich wie folgt Stellung:

Zu § 1:

Anstatt "Hochschulen" müßte es im Sinne des § 1 des Kunsthochschul-Studiengesetzes, des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes und des Akademie-Organisationsgesetzes richtig heißen: "Hochschulen künstlerischer Richtung".

Zu § 4:

Abs. 2: Wer sind die "Vertreter der Beschäftigten ..." sowie die "Vertreter der Absolventen ..." und wer bestellt sie?

Zu § 5:

In dieser Bestimmung fehlt eine dem § 6 Abs. 3 und 4 analoge Regelung.

Abs. 3 und § 6 Abs. 6: Ist es tatsächlich günstig, daß ein neuer Studienplan mit Beginn des nächstfolgenden Semesters und nicht mit Beginn des nächstfolgenden Studienjahres in Kraft tritt?

Zu § 6:

Abs. 4: Geht die Zuständigkeit endgültig auf den Bundesminister über oder kann die Gesamtstudienkommission nachträglich noch immer in derselben Sache (auch ein völlig neuer Studienplan) tätig werden?

Zu § 8:

Systematisch gehört diese Bestimmung "Inhalt des Studienplanes" vor die Materien der §§ 5 und 6.

Da in verschiedenen Staaten die Studien nicht in Semester sondern in Studienjahre unterteilt sind, wäre es klarer, wenn einmal festgestellt wird, daß es sich um Semesterwochenstunden handelt.

Zu § 9:

Die Überschrift dieses Paragraphen ist ident mit der des § 14; dies ist an sich sehr unüblich.

Der Jahrhunderte alte Begriff "Immatrikulation" scheint nicht mehr auf. Eine sachliche Begründung für die Beseitigung eines auch international bekannten, anerkannten und verwendeten Begriffes ist nicht ersichtlich.

Es fehlt eine Bestimmung über die Kenntnis der deutschen Sprache, die ja Unterrichtssprache ist.

Zu § 10:

Abs. 1: Diese Regelung gehört systematisch zur Regelung über die Urkunden, die vorzulegen sind.

Abs. 2: Die Möglichkeit der völlig verschiedenen Zeiträume für die Zulassung erschwert den Wechsel von einer Universität zur anderen in Österreich.

Die Regelung "...spätestens vier Wochen nach Beginn des Semesters zu enden." bedeutet, daß für jene, die am Ende der Frist die Anträge einbringen, das betreffende Semester nur höchstens elf Unterrichtswochen dauert, also eine Verkürzung des Semesters um bis zu vier Wochen. Eine solche Regelung erscheint doch dem Bestreben dieses Entwurfes zur Konzentration der Studien entgegenzustehen. Diese Feststellung bezieht sich auch auf die bisherige Regelung im Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz.

Abs. 3: Unter Z 2 sollte auch die "Europäische Union" angeführt werden.

In der Z 3 sollte angeführt werden, daß nach Ablauf dieser zwei Semester für ein Weiterstudium, an welcher österreichischen Universität auch immer, jedenfalls der Zeitraum gemäß Abs. 4 gilt.

Abs. 4: Für die Ausnahme sollte festgelegt werden, daß dieser Nachweis aber spätestens bis Ablauf des Zulassungszeitraumes (§ 10 Abs. 2) eingelangt sein muß (bedingte Zulassung!). Reprobationsfristen sollten den zwei Semestern zugerechnet werden.

Abs. 6: Dieser Absatz gehört in § 9 als Abs. 1.

Zu § 11:

Abs. 1 Z 2: Es sollte wohl "desselben Faches" heißen.

Abs. 2: Wo ist in dem Entwurf die "Aufforderung" zu einer Prüfung geregelt?

Zu § 12:

Abs. 2: Es müßte richtig heißen: "... endet jeweils am dem der Ausstellung oder der letzten Verlängerung folgenden 31. Oktober.".

Abs. 3: Die Gültigkeitsdauer sollte wohl im Bundesgesetz festgelegt werden.

Zu § 13:

Abs. 1: In der Z 4 sollte es heißen: "Staatsangehörigkeit".

Zu Z 5: Die Zustelladresse muß nicht ident mit der Adresse am Studienort sein. Soll die Adresse am Studienort nicht mehr gefragt werden?

Es fehlt die Bestimmung, daß die Studierenden verpflichtet sind, jede Änderung, mindestens aber die der Zustelladresse, binnen zweier Wochen der Universität zu melden (Zustellgesetz!).

In Z 6 sollte es richtig heißen: "...der Zeugnisses über die allgemeine Universitätsreife sowie über abzulegende ...".

Was bedeutet in der Z 7 der Begriff "zugelassene ... Semester"? Die Z 10, Anerkennung von Prüfungen, gehört entweder in Z 6 oder als Z 7 der Z 6 angefügt.

In der Z 9 sollte es wohl "Daten über die abgelegten Prüfungen im ..."

Was bedeutet in der Z 12 der Begriff "Beendigungsdatum und -grund jedes ..."?

Abs. 3: Zu Z 4, 5, 7 und 8 gelten die bei Abs. 1 angeführten Bemerkungen.

Was bedeutet bei Z 6 der "Zulassungsstatus jedes Studiums"?

Zu § 14:

Abs. 1: Hinsichtlich der Überschrift siehe bei § 9.

Die Z 1 kann doch wohl für Doktoratsstudien nicht gelten.

Die Formulierung der Z 3 "... eines bestimmten Studiums" bedeutet somit das Verbot von Doppelstudien, was eine sehr sinnvolle Neuerung wäre. Dies geht auch aus der Z 5 ("einer anderen Universität") hervor. Was bedeutet dann allerdings in der Z 6 "jedes Studiums"?

Ist in der Z 5 auch eine Bescheinigung einer ausländischen Universität gemeint?

Abs. 2: Anstatt "ausgeschlossen" sollte es "unzulässig" heißen.

Abs. 3: Warum wird nicht auch der Grund gemäß Abs. 2 Z 4 angeführt?

Abs. 4: In Z 2 sollte auch die Europäische Union angeführt werden.

In der Z 3 sollte es heißen: "... den ersten Studienabschnitt beziehungsweise eines diesem inhaltlich und/oder formal vergleichbaren Abschnitt eines ...". Weiters sollte angeführt werden, daß nach den höchstens zwei Semestern kein Recht auf begünstigte Zulassung besteht. Siehe auch § 10 Abs. 3 Z 3.

Abs. 5: Sind Doppelstudien doch möglich? Siehe Abs. 1!

Zu § 15:

Abs. 1: In Z 3 muß es aufgrund des Schulorganisationsgesetzes richtig "Nostri-fikation" heißen.

Zu Z 7: Es kann sich bei den "postsekundären Bildungseinrichtungen" doch wohl nur um solche handeln, die hinsichtlich Dauer und Anforderungen einem Universitätsstudium entsprechen und die Einrichtung selbst einer Universität vergleichbar ist. Siehe Abs. 3.

Zu § 16:

Abs. 1: Was sind die "studienpezifischen Erfordernisse" des Ausstellungslandes? Fallen darunter auch Prüfungen im Rahmen des Numerus clausus?

Abs. 2: In der Formulierung beziehen sich die Naheverhältnisse auf das Reifezeugnis, den Bezug sollten aber die Personengruppen haben.

Zu § 19:

Die Formulierungen in den Abs. 1 und 3 ("Interessenten", "besucht werden können") sind sehr vage und scheinen daher in ihren Auswirkungen nicht sehr effektiv zu werden.

Zu § 20:

In der Z 1 lit.b ist von "einer" Lehrveranstaltung die Rede, es genügt somit, daß irgend eine einstündige (!) Lehrveranstaltung gewählt wird; ein Bezug zu Pflichtlehrveranstaltungen ist nicht vorgeschrieben. Dasselbe gilt für die Prüfung. Diese Bestimmung entspricht so nicht dem Wunsch auf Qualitätssteigerung und auf Steigerung der Effizienz der Studien.

Zu § 21:

Abs. 2: Es fehlt die Ersichtlichmachung im Falle des Abs. 1 Z 3.

Zu § 22:

Ein Studium sollte erst mit der Verleihung des akademischen Grades beendet sein, da ja die verschiedenen Berechtigungen an die Verleihung des Grades gebunden sind. Daher heißt es auch in § 53 Abs. 1 richtig: "Diplomprüfungen sind Prüfungen, die die Studienabschnitte eines Diplomstudiums <also nicht das Studium> abschließen.

3. Abschnitt - Überschrift:

Was sind "Studierende von ... Lehrveranstaltungen"?

Zu § 23:

Abs. 1: Es sollte heißen: "... oder den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen"

Zu Z 2: Es kann sich ja nur um bestimmte Lehrveranstaltung handeln.

Zu Z 5: Ist dieser Beitrag auch beim Besuche einer einzelnen Lehrveranstaltung zu bezahlen?

Abs. 5: Es sollte heißen "... zum Besuch von bestimmten Lehrveranstaltungen zugelassen ...".

Können diese Prüfungen später für ein Studium anerkannt werden? Doch wohl nur dann, wenn der Kandidat bereits zum Zeitpunkt des Besuches der Lehrveranstaltungen alle Voraussetzungen (allgemeine Universitätsreife und besondere Voraussetzungen) erfüllt. Ansonst wäre der Umgehung zwingender Vorschriften Tür und Tor geöffnet.

Zu § 24:

Gilt diese Bestimmung auch für die Zulassung zum Besuch von einzelnen Lehrveranstaltungen?

Zu § 25:

Zählt die Z 4 zu Studien?

Zu § 26:

Für diese Studien sollte als Zulassungsvoraussetzung die Kenntnis der entsprechenden Fremdsprache in einem für diesen Unterricht erforderlichen Ausmaß Voraussetzung sein.

Zu § 27:

Abs. 1: Um einen internationalen Vergleich standzuhalten, sollte die Zahl der Unterrichtswochen eines Studienjahres wie bisher mit 30 Unterrichtswochen festgelegt werden. Dies auch, um die Berechnung der Remunerationen für Lehraufträge zu ermöglichen. Auch die Aufteilung der Unterrichtswochen auf die Semester sollte im Gesetz verankert sein (15/15, 16/14, 14/16). Die Semester sollten in Österreich, um einen Universitätswechsel im Sinne einer vernünftigen Mobilität zu fördern, zum selben Zeitpunkt beginnen und enden.

Abs. 2 und 3: Die Lehrveranstaltungen, die während der Ferien abgehalten und die Prüfungen, die während dieser Zeit abgelegt werden, sollten einem der Semester zugeordnet werden.

Was sind die "Hauptferien"?

Zu § 29:

Abs. 2: Das Antreten zu Prüfungen kann wohl nur für jene Fächer im zweiten Studienabschnitt möglich sein, wenn in diesem Fach die Prüfungen des ersten Studienabschnittes positiv abgelegt sind.

Zu § 30:

Abs. 3: Wer erläßt die Verordnung?

Hier erhebt sich die Frage, ob Studien und Prüfungen eines Studiums (auch Doppelstudiums) für das auch schon ein akademischer Grad verliehen wurde, ebenfalls angerechnet beziehungsweise anerkannt werden können. Ein Studium und eine Prüfungen sollten grundsätzlich nur einmal angerechnet beziehungsweise anerkannt werden. Es wäre sinnvoll, eine dem § 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, entsprechende Bestimmung einzubauen.

Die Bestimmungen über die Anerkennung der Prüfungen (§ 61), die Anerkennung wissenschaftlicher Arbeiten (§ 66) und die über die Anrechnung von Studien gehören zusammen, insbesondere auch wegen § 30 Abs. 4.

Siehe auch die Anmerkungen zu § 38 bis 40.

Zu § 31 und § 33:

Abs. 1: Welchen weiteren Zielen dienen die Studien noch ("insbesondere")?

Sind in Hinkunft keine Studienzweige mehr vorgesehen?

Zu § 32:

Abs. 1: Ist die "Aufnahme des Studiums" ident mit der "Zulassung"? Wie sind in einem solchen Falle die Zulassungsvoraussetzung (allgemeine Universitätsreife, besondere Studienvoraussetzungen usw.) zu beurteilen?

Was ist, wenn der Schwerpunkt an mehreren Universitäten gegeben ist? Kann dann an jeder oder nur an einer Universität der Antrag gestellt werden?

Abs. 2: Es sollte eingefügt werden: "... Schwerpunkt und unter sinngemäßer Anwendung der entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zumindest ...".

Abs. 3: Das geplante Studium sollte auch wissenschaftlich sinnvoll sein.

§ 38 bis § 40:

Da die wesentlichen Teile und Inhalte der Studien nicht mehr für alle Universitäten gleich vorgeschrieben sind, sondern von den einzelnen Universitäten im autonomen Bereich festgelegt werden sollen, ist auch in dieser Beziehung eine Vergleichung schwierig. Zwar werden die Kernfächer an allen Universitäten anzubieten sein, welche Fächer dies aber sind und wie groß der Prozentsatz aber mindestes sein muß, ist nicht festgelegt. Für die freien Wahlfächer, das sind "Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot aller inländischen Universitäten", die der Studierende selbst auswählt, sind mindestens 20 Wochenstunden vorgeschrieben. Das sind zum Beispiel bei den 6-Semesterstudien mindestens 22% der Pflichtstunden (!). Ein Bezug dieser Fächer zum gewählten Studium ist aber nicht erforderlich, da nicht vorgeschrieben. Andererseits fehlen Bestimmungen, ob und wie diese Fächer an der anderen Universität studiert und Prüfungen abgelegt werden können. Gemäß § 9 Abs. 1 in Zusammenhang mit § 14 Abs. 5 und § 11 Abs. 1 Z 1 kann ein bestimmtes Studium nur an einer Universität studiert werden; erlaubt ist nur ein **anderes** Studium. Andererseits fehlen aber Bestimmungen über das Mitbelegen von Lehrveranstaltungen an anderen Universitäten entsprechend dem § 6 Abs. 2 lit. a und b AHStG.

Hier erhebt sich die Frage, wie der Wechsel von einer österreichischen Universität zur anderen und die Anrechnung von Studien und die Anerkennung von Prüfungen ohne Verlust, wie dies im AHStG bisher vorgeschrieben war, funktionieren soll. Ist dies nämlich nicht möglich, so wären alle diese Bestimmungen mobilitätsfeindlich.

Zu § 41:

Abs. 1: Es fehlt die bisherige Lehrveranstaltung "Exkursion mit Übung". Im

Ausland werden Exkursionen oft nur dann anerkannt, wenn sie auch Übungscharakter haben (zum Beispiel in Italien - Südtiroler).

Abs. 2: Werden Kollisionen weiterhin toleriert? Wird also statuiert, daß Pflichtlehrveranstaltungen, die kollidieren und daher gar nicht besucht werden können, anzurechnen sind?

Zu § 43:

Abs. 1: "... die Zulassung zu deren Besuch ..." ist irreführend, da sich das Wort "deren" auf Vorkenntnisse und nicht auf die Lehrveranstaltungen bezieht.

Abs. 2: Sind "verpflichtende Fächer" alle Fächer der §§ 38 bis 40?

Zu § 44:

Abs. 2: Es muß richtig "Staatsangehörigkeit" heißen. Weiters wäre die Europäische Union einzufügen.

Zu § 45:

Die Notenskala mit faktisch nur zwei positiven und einer negativen Note, also mit nur drei Noten, erscheint keine günstige Lösung zu sein. Wie eine solche Minimalstnotenskala international objektiv und gerecht umgerechnet werden soll, ist eine nicht lösbare Aufgabe. Für österreichische Absoventen wird dies schwerwiegendste Folgen mit schwersten Nachteilen haben. Bei der Umrechnung im Ausland werden die österreichischen Noten innerhalb eines möglichen Bereiches immer mit der schlechtesten ausländischen Note gleichgestellt.

Zu § 46:

Abs. 4: Diese Bestimmung erscheint unverständlich, kann der Kandidat sofort wieder antreten? Siehe aber § 62 Abs. 2.

Zu § 47:

Anstatt "ungültig" ist richtig "nichtig" zu setzen.

Zu § 48:

Die Zeugnisse in Österreich sollten einheitlich sein und der Inhalt sollte wie bisher einheitlich und den Bedürfnissen der internationalen Anerkennung festgeschrieben werden.

Zu § 51:

Abs. 1: Ergänzungsprüfungen dienen auch dazu, Anforderungen, die für eine Anerkennung im Ausland erforderlich sind, während des Studiums in Österreich zu erfüllen.

Abs. 2: Woraus wählt der Rektor mit welcher Qualifikation den Prüfer aus? Siehe zum Beispiel § 53 Abs. 2.

Zu § 53:

Abs. 2: Es fehlt eine dem § 26 Abs. 11 AHStG analoge Bestimmung.

Zu § 55 und § 56:

An welcher Amtstafel sind die Anschläge anzubringen; es gibt an jeder Universität deren mehrere.

Zu § 57:

Der Abs.2 ist im Abs. 1 bereits enthalten und daher entbehrlich.

Zu § 58:

Abs. 7: Eine Frist für die Einbringung der Berufung wäre günstig.

Abs. 8: Hier sollte festgestellt werden, daß die Prüfung über eine Lehrveranstaltung erst nach Ende der Lehrveranstaltung (15 Unterrichtswochen) abgehalten werden kann.

Zu § 60:

Abs. 1: Darf nach dieser Formulierung der Prüfer fragen oder ist es dem Kandidaten überlassen, die Kenntnisse nachzuweisen?

Abs. 2: Ist die Beschränkung auf Studierende der entsprechenden Studienrichtung bezogen?

Abs. 5: Es sollte eingefügt werden: "... abbrechen oder zur Prüfung nicht erscheinen ...". Die wichtigen Gründe wären zu zitieren.

Zu § 61:

Siehe auch die Bemerkungen bei der Anrechnung von Studien.

Abs. 2: Gibt es auch nicht anerkannte inländische Universitäten?

Abs. 6: Zählen auch die ausländischen Prüfungen? Was geschieht, wenn der Betreffende im Ausland die Zahl der dort möglichen Wiederholungen bereits ausgeschöpft hat?

Zu § 62:

Abs. 4: Ist der Studiendekan zusätzliches Mitglied des Senats?

Zu § 63:

Eine analoge Bestimmung entsprechend dem § 64 Abs. 2 fehlt.

Abs. 1: Jeder Teil für sich muß aber doch den Anforderungen einer Diplomarbeit entsprechen. Die Zuordnung zu den einzelnen Studierenden muß feststellbar beziehungsweise nachweisbar sein.

Abs. 3: Bedeutet dies zwei Dienstjahre nach Erwerb des Doktorates?

Abs. 6: Ist die Verteidigung der Diplomarbeit ein eigenes Prüfungsfach?

Zu § 64:

Abs. 5: Ist die Verteidigung der Dissertation ein eigenes Prüfungsfach?

Zu § 65:

Abs. 3: Als Z 5 wäre anzufügen: "5. Zitat des § 72 beziehungsweise des § 73 UniStG und der Anlage 1 beziehungsweise 2."

Zu § 69:

Ausländische Grade aber doch nur unter Beifügung der Universität, die ihn verliehen hat. Dies entspricht voll dem Art. 3 Z 2 lit. a des Europäischen Abkommens über die Gleichwertigkeit der akademischen Grade, BGBl. Nr. 143/1961, und garantiert, daß diese Grade nicht mit österreichischen verwechselt werden.

Einzufügen wäre, um Phantasieabkürzung zu vermeiden: "... in der gesetzlich vorgesehenen abgekürzten Form ...".

Zu § 77:

Es fehlt die Feststellung der Wirkung der Nostrifizierung, nämlich, daß der Bewerber mit der Nostrifizierung dieselben Recht erwirbt, die mit dem österreichischen akademischen Grad verbunden sind.

Zu § 78:

Im letzten Satz wäre einzufügen: "... Nostrifizierung nach Anhörung des zuständigen Studiendekans zugleich ...".

Zu § 79:

Einzufügen wäre: "... ist vom Studiendekan beziehungsweise vom Bundesminister (§ 78) zu widerrufen, ...".

Zu § 82:

Abs. 6, 7 und 8: Durch diese Übergangsbestimmungen wird dem Studierenden ein Studienabschluß vorgeschrieben, der von ihm zum Zeitpunkt des Studienbeginns nicht angestrebt wurde. Diese Regelung mißachtet den Vertrauensgrundsatz, daß jeder Studierende nach jenem Studienrecht zu beurteilen ist, der zum Zeitpunkt des Studienbeginns gegolten hat. Sicher wird man verhindern müssen, daß ewig nach altem Studienrecht studiert wird. Für einen Übergang scheinen aber die Fristen zu kurz zu sein.

Allgemein ist festzustellen, daß die Terminologie des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und der besonderen Studiengesetze durch neue Termini ersetzt werden, ohne daß dafür eine Notwendigkeit feststellbar wäre. Unklarheit, Unsicherheit und Auslegungsschwierigkeiten sind dadurch ohne weiteres möglich.

Zu Anlage 1.1: Darf die Höchstzahl auch vom Studierenden nicht überschritten werden?

Zu Anlage 1.2: Das Schulorganisationsgesetz regelt die Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung, die für einzelnen Studienrichtungen vorgeschrieben werden. Dies entspricht dem allgemeinen Grundsatz, daß immer die Abgangeeinrichtungen die Berechtigungen festlegen, die mit ihren Zeugnissen verbunden sind. Dieser Entwurf hebt nun die entsprechenden Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes über die Universitätsberechtigungsverordnung, zu deren Erlassung der Bundesminister für Unterricht und Kunst zuständig ist, auf, ohne dies im § 81 anzuführen. Außerdem wird übersehen, daß die Aufhebung der Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes im Nationalrat einer qualifizierten Mehrheit bedarf.

Zu Anlage 2:

Die im Entwurf taxativ aufgezählten Studien weichen insbesondere bei den Lehramtsstudien hinsichtlich ihrer Bezeichnung wesentlich ab, ohne daß dafür ein besonderer Grund und sachliche Notwendigkeit angeführt wird. Dies schafft unnötigerweise Unklarheiten, Unsicherheiten und Schwierigkeiten in der Kontinuität, auch was die aufgrund der Studien verliehenen akademischen Grade und die mit ihnen verbundenen Berechtigungen betrifft. Dies wirkt sich zum Beispiel insbesondere bei den Gleichwertigkeitfeststellungen gemäß den Notenwechseln mit Italien aus: Die österreichische Terminologie der Notenwechsel, basierend auf dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz und den besonderen Studiengesetzen, wird durch den Entwurf völlig geändert, sodaß durch die Praxis des genauen Wortvergleiches nicht mehr mit einer Gleichstellung gerechnet werden kann. Um wieder zu einer Gleichstellung zu kommen, würde es neuer Verhandlungen bedürfen, die sich nach dem Inkrafttreten des Entwurfes Jahre hinziehen werden. Dadurch wäre es den meisten Südtirolern nicht mehr möglich, in Österreich zu studieren.

Durch die Verkürzung der Studienzeit zahlreicher Studien auf sechs Semester sind diese Universitätsstudien kürzer als Fachhochstudien in Deutschland, aber auch kürzer als manche Fachhochschullehrgänge in Österreich. Im allgemeinen Vergleich werden die Geisteswissenschaftlichen Fakultäten und die Grund- und Integrativwissenschaftliche Fakultät der Universität Wien solcherart zu "Fachhochschulen" degradiert.

Die Verkürzung der Studienzeit für die geisteswissenschaftlichen Studien wirft auch dienstrechtliche und besoldungsrechtliche Probleme auf. Es gibt zahlreiche, auch reglementierte Berufe, bei denen der akademische Grad auch aufgrund eines 6-semesterigen geisteswissenschaftlichen Studiums Anstellungserfordernis für den höheren Dienst ist: Zum Beispiel Bibliothekare, Archivare, Archäologen usw. Auf der anderen Seite ist der Abschluß eines 8-semesterigen Fachhochschullehrganges oder einer 6-semesterigen Pädagogischen Akademie Anstellungserfordernis nur für den gehobenen Dienst. Der Absolvent des 6-semesterigen Studiums, der zum Beispiel in den höheren Bibliotheksdienst eintritt, hat gegenüber dem Absolventen eines Lehramtsstudiums, der in neun Semester besser ausgebildet ist und dessen akademischer Grad ja auch Anstellungserfordernis ist, in der Laufbahn einen Vorsprung von mindestens eineinhalb Jahren.

Rein formal ist die EU-Konformität zwar gegeben. Da aber diese Studien wesentlich kürzer als die vergleichbaren ausländischen Studien sind, ja selbst kürzer als Fachhochschulstudien, ist mit Sicherheit damit zu rechnen, daß bei der Anwendung der EU-Richtlinie über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, österreichischen Absolventen die höchstmöglichen Ergänzung beziehungsweise Auflagen vorgeschrieben werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "G. H. H. H. H." with a long, sweeping tail stroke extending downwards and to the right.